

## **Vorlage an den Landrat**

### **Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zum Thema «Kranke Schülerinnen und Schüler»**

**Bericht zum Postulat 2019/366 von Miriam Locher: «Prüfung verbindlicher Regelungen im Umgang mit an Diabetes erkrankten SuS»**

**Bericht zum Postulat 2019/423 von Anita Biedert: «Chronisch kranke Schüler/innen»**

2021/307

vom 18. Mai 2021

#### **1. Text des Postulats 2019/366**

Am 16. Mai 2019 reichte Miriam Locher das Postulat 2019/366 «Prüfung verbindlicher Regelungen im Umgang mit an Diabetes erkrankten SuS» ein, welches vom Landrat am 21. Mai 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*„Schätzungsweise sind in der Schweiz rund 500'000 Personen an Diabetes erkrankt, davon sind rund 40'000 Typ-1-Diabetiker. Weltweit sind es rund 425 Millionen Menschen. Gemäss Schätzungen der Internationalen Diabetes Föderation ([www.idf.org](http://www.idf.org)) werden es bis zum Jahr 2045 rund 629 Millionen Menschen sein, wobei es im Durchschnitt 7 Jahre dauert, bis ein Diabetes Typ 2 entdeckt wird. Die Hälfte aller Diabetiker und Diabetikerinnen wissen noch gar nicht, dass sie an Diabetes erkrankt sind.“ So nachzulesen auf der Homepage von Diabetes Schweiz.*

*Dabei werden die Diabetes Erkrankungen immer häufiger, was auch die Zahlen des Bundesamtes für Statistik belegen.*

*Betroffen sind dabei auch viele Kinder, mehrheitlich von Diabetes Typ 1. Diese Erkrankung erfordert ein stetes und wiederkehrendes Überprüfen des Blutzuckers und die Abgabe von Insulin um den Insulinspiegel zu stabilisieren.*

*Diese Messungen müssen logischerweise auch während des Unterrichts in Kindergarten und Schule durchgeführt werden. Dass gerade kleinere Kinder dieses Management noch nicht selbst vornehmen können und dabei Unterstützung brauchen, liegt auf der Hand. In diesem Fall übernehmen die Lehrerinnen und Lehrer, die Praktikantinnen und Praktikanten oder auch externe Fachpersonen diese Aufgabe. Nachdem die Schule obligatorisch ist, scheint auch die Schule verantwortlich, dass eine Umgebung geschaffen werden kann, in der die Insulinmessung und Abgabe ohne Miteinbezug der Eltern möglich wird.*

*Die Handhabung ist dabei von Schule zu Schule und von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Während also in einigen Schulen die Lehrpersonen dieses Diabetesmanagement übernehmen (oder gar sogenannte Nurse-Stellen beim Kanton geschaffen werden), wird in anderen Schulen gänzlich davon abgesehen diese Aufgabe dem unterrichtenden Personal zukommen zu lassen.*

*Doch gerade der Beizug von externen Fachpersonen generiert auch Kosten, deren Übernahme auch Unklarheiten mit sich bringen kann.*

*Es wäre wünschenswert, dass seitens Bildungsdirektion verbindliche Hinweise bezüglich des Umgangs mit Diabetes an den Schulen gemacht werden. Wie bereits angesprochen, sind diese Fälle zunehmend und es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis eine Regelung unabdingbar wird.*

**Deshalb fordere ich den Regierungsrat auf zu prüfen und zu berichten, welche Handlungsmöglichkeiten für Schulen verbindlich aufgezeigt werden können.**

## **1.2 Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Diabeteserkrankungen in der Bevölkerung zunehmen und dass auch immer mehr Kinder im schulpflichtigen Alter davon betroffen sind. Diabetes Typ 1 erfordert ein regelmässiges Überprüfen des Blutzuckerspiegels und allenfalls die Abgabe von Insulin, um den Insulinspiegel zu stabilisieren. Dies muss auch während des Unterrichts im Kindergarten und in der Schule erfolgen können. Während ältere Schülerinnen und Schüler die Messungen und allfällige Insulinabgaben selbstständig vornehmen können, sind jüngere Schülerinnen und Schüler der Primarschule und vor allem des Kindergartens dabei auf Unterstützung angewiesen.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Kindes auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und vor dem Hintergrund der Obhutspflicht der Lehrpersonen gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern, sind die Lehrpersonen unter bestimmten Umständen verpflichtet, medizinische Handlungen bei Schülerinnen und Schülern vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei medizinischen Notfällen, sondern auch wenn die nötigen medizinischen Handlungen nicht ausserhalb der Schule erfolgen können. Das Ausmass und die Intensität der Obhutspflicht richten sich dabei nach Alter, Charakter und Entwicklungsstand des Kindes und kann nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden.

Um an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft einen einheitlichen Umgang mit an Diabetes Typ 1 erkrankten Kindern zu ermöglichen, hat der Regierungsrat die Anregung der Postulantin angenommen und eine verbindliche Regelung zum Umgang mit chronisch kranken Kindern erarbeiten lassen. Das vom Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen (AVS) und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) erstellte Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der Volksschule» klärt die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Verantwortung und Haftung von Lehrpersonen und regelt detailliert, unter welchen Umständen diese verpflichtet sind, medizinische Handlungen an Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht sowie in Schullagern und auf Exkursionen vorzunehmen. [Das Merkblatt](#) ist auf der kantonalen Website im Handbuch für Schulleitungen und Schulräte aufgeschaltet.

## **1.3 Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/366 «Prüfung verbindlicher Regelungen im Umgang mit an Diabetes erkrankten SuS» abzuschreiben.

## **2. Text des Postulats 2019/423**

Am 13. Juni 2019 reichte Anita Biedert das Postulat 2019/423 «Chronisch kranke Schüler/innen» ein, welches vom Landrat am 18. Juni 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

### **Ausgangslage**

*Das Bildungsgesetz listet in § 70/71 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen auf.*

*Zur verpflichtenden Aufgabe der Lehrpersonen, respektive zu deren Aufsichtspflicht chronisch kranke Schüler/Innen betreffend ist im Bildungsgesetz nichts explizit festgehalten.*

### **Medizinische Grundlagen am Beispiel der Diabeteserkrankung**

Der Typ-1-Diabetes ist eine Autoimmunkrankheit.

Der Umgang mit möglichen Komplikationen der Diabetes-Erkrankung (Über-/Unterzuckerung) muss unter fachlicher Leitung regelmässig geschult werden. Dosis und Zeitpunkt der Verabreichung von Insulin sind sehr wichtig, um eine lebensgefährliche Unterzuckerung beziehungsweise zu hohen Blutzuckerspiegel zu verhindern.

Die benötigte Insulinmenge ist abhängig auch von der Zusammensetzung der geplanten Mahlzeit. Eine der häufigsten akuten Komplikationen ist die Unterzuckerung. Eine Ursache dafür kann auch eine ungewöhnlich starke körperliche Belastung sein (Turnunterricht/Schwimmunterricht!).

Die Gefahr einer unerwarteten Reaktion des Körpers ist latent vorhanden wie auch die Gefahr einer Infektion durch die Injektion des Insulins.

Aufgrund eines messbaren Wertes (unter 5) muss gehandelt werden. Schüler/Innen auf der Primarstufe sind grösstenteils fähig, sich selbst zu kontrollieren und zu spritzen, sollten sie nicht eine Insulinpumpe eingesetzt haben.

Kinder im Kindergarten sind auf die Hilfe Erwachsener angewiesen.

Problem: Die Symptome einer Über-/resp. Unterzuckerung können in ähnlicher Weise auftreten. Würde bei einer Unterzuckerung Insulin gespritzt, wäre dies zumindest lebensbedrohlich.

### **Fazit**

Es bedarf einer klaren Regelung in Bezug auf die Verpflichtung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Vornahme von medizinischen Handlungen.

Die Lehrpersonen können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht dazu verpflichtet werden, Schüler/Innen mit chronischen Krankheitsbildern zu behandeln.

Die Frage steht im Raum, ob chronisch kranke Schüler/Innen, die regelmässig mit Medikamenten versorgt werden müssen, ausschliesslich durch medizinisches Fachpersonal betreut, respektive behandelt werden sollen.

### **Antrag**

Der Regierungsrat ist angehalten zu prüfen, welche Massnahmen anzuordnen sind, damit die Lehrpersonen von der Vornahme von medizinischen Handlungen befreit werden können.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Vorlage, welche zur Absicherung der Lehrpersonen den Haftungsausschluss regelt.

## **2.1 Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für den richtigen Umgang mit einer Diabetes Typ 1 Erkrankung und allfälligen Komplikationen eine entsprechende Instruktion sowie klare ärztliche Vorgaben nötig sind. Der Blutzuckerspiegel muss regelmässig gemessen werden und für eine allfällige Abgabe von Insulin ist neben der richtigen Dosis auch der Zeitpunkt zentral, um eine lebensgefährliche Unterzuckerung oder einen zu hohen Blutzuckerspiegel zu verhindern. Die benötigte Insulinmenge ist zudem abhängig von der geplanten Mahlzeit. Auch körperliche Anstrengung,

etwa im Rahmen des Sportunterrichts, hat einen Einfluss auf den Blutzuckerspiegel und auf allfällige Komplikationen in Zusammenhang mit einer Diabetes Typ 1 Erkrankung. Während ältere Schülerinnen und Schüler die Messung des Blutzuckerspiegels sowie eine allfällige Insulinabgabe selber vornehmen können, sind jüngere Schülerinnen und Schüler und speziell Kindergartenkinder dabei auf Unterstützung angewiesen.

Medizinische Handlungen für chronisch kranke Kinder wie die Verabreichung von Medikamenten liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und erfolgen grundsätzlich ausserhalb der Schule. Eine Medikamentenabgabe nur ausserhalb der Unterrichtszeit ist aber bei vielen chronischen Krankheiten nicht möglich. Aufgrund des Obligatoriums des Schulbesuchs besteht deshalb die Möglichkeit, dass eine medizinische Handlung bei einem Kind während der Schulzeit zwingend notwendig ist. Da eine Obhutspflicht der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht, sind Lehrpersonen unter bestimmten Umständen verpflichtet, medizinische Handlungen bei einem Kind vorzunehmen.

Der Stab Recht der BKSD hat in Zusammenarbeit mit dem AVS und der VGD mit dem Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der Volksschule» eine klare Regelung in Bezug auf die Verpflichtungen der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Vornahme von medizinischen Handlungen bei Schülerinnen und Schülern erarbeitet. Das Merkblatt klärt die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Verantwortung und Haftung von Lehrpersonen und regelt detailliert, unter welchen Umständen diese verpflichtet sind, medizinische Handlungen an Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht sowie in Schullagern und auf Exkursionen vorzunehmen.

Zunächst ist die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule über die Krankheit ihres Kindes zu informieren. Wollen sie, dass Lehrperson im Bedarfsfall medizinische Handlungen vornehmen, müssen sie diese schriftlich dazu ermächtigen und der Lehrperson eine ärztliche Verordnung vorlegen. Unter Umständen ist auch eine Entbindung der behandelnden Ärzte von deren Schweigepflicht notwendig.

Hinsichtlich der Verpflichtung von Lehrpersonen zur Vornahme medizinischer Handlungen gilt folgende Regelung:

- Grundsätzlich müssen Medikamente ausserhalb der Schule durch die Erziehungsberechtigten verabreicht werden.
- Eine Lehrperson muss nur in den folgenden Fällen handeln:
  - o Die Handlung ist wichtig und für die Gesundheit des Kindes erforderlich.
  - o Es liegt eine schriftliche ärztliche Verordnung vor (inkl. Angaben zur Medikationsart, der Verabreichung und dem Zeitpunkt der Verabreichung).
  - o Es liegt eine schriftliche Ermächtigung der Erziehungsberechtigten vor, dass die Lehrperson die Handlung gemäss ärztlicher Verordnung vornehmen darf.

Die Lehrperson muss grundsätzlich lediglich das Kind bei Bedarf an die Einnahme oder die Verabreichung einer Medikation erinnern bzw. dies kontrollieren. Es besteht keine Verpflichtung zur Verabreichung von Injektionen. Ausgenommen sind Notfälle. In diesen Fällen muss die Lehrperson entsprechend einem vorgängig festgelegten Notfallplan handeln.

Lehrpersonen haben nicht nur eine Obhutspflicht gegenüber einem chronisch kranken Kind. Sie haben eine Aufsichtspflicht gegenüber der ganzen Schulklasse. Diese darf durch die medizinische Betreuung eines chronisch kranken Kindes nicht verletzt werden. Verunmöglicht der Betreuungsbedarf eines chronisch kranken Kindes die Erfüllung dieser Pflicht und benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Krankheit während der ganzen Schulzeit Medizinal- oder Begleitpersonal, ist dieses deshalb durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren. Sie haben auch die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Ist die Teilnahme des Kindes am Schulalltag auch mit dem Ergreifen der im Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der Volksschule» festgehaltenen Massnahmen nicht möglich, ist eine Sonderschulung zu prüfen.

## **2.2 Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/423 «Chronisch kranke Schüler/innen» abzuschreiben.

Liestal, 18. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der Volksschule»\_B1